

Vertrag

zwischen der

Stadt Nidau (Sitzgemeinde)

und der

Gemeinde Port (Anschlussgemeinde)

betreffend

**Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe und des Kindes- und
Erwachsenenschutz**

I. Allgemeines

Art. 1 Übertragene Aufgaben

- ¹ Die Gemeinde Port als Anschlussgemeinde überträgt der Stadt Nidau als Sitzgemeinde per 1. Januar 2005 gemäss den nachfolgenden Bestimmungen
- a alle Aufgaben in den Bereichen der individuellen und institutionellen Sozialhilfe, welche die kantonale Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe den Gemeinden zuweist,
 - b die Erfüllung der vom Kanton delegierten Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie die Aufgaben im Bereich der Alimentenbevorschussung und des Alimenteninkassos.

² Die Aufgaben der Gemeindeverbände Ruferheim und Seelandheim sowie der Spitex werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

Art. 2 Grundsätze für die Aufgabenerfüllung

¹ Die Sitzgemeinde erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben wirtschaftlich nach den Vorschriften der übergeordneten Gesetzgebung und nach den Richtlinien und Empfehlungen der zuständigen Stellen.

² Sie tritt im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben an Stelle der Anschlussgemeinde gegenüber Dritten auf. Sie erlässt namentlich die erforderlichen Verfügungen.

³ Sie sorgt dafür, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Vertragsgemeinden rechtsgleich behandelt werden.

⁴ Sie arbeitet mit andern Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer und kostengünstiger erfüllen kann.

⁵ Vorbehalten bleiben die Mitwirkungsrechte der Anschlussgemeinde nach diesem Vertrag sowie die Weiterübertragung von Aufgaben nach Artikel 3.

Art. 3 Weiterübertragung von Aufgaben

¹ Die Sitzgemeinde tritt an Stelle der Anschlussgemeinde in deren Verträge mit Dritten ein, welchen die Anschlussgemeinde Aufgaben, namentlich im Bereich der Unterbringung und Betreuung von Asyl Suchenden und vorläufig Aufgenommenen (PAG), übertragen hat.

² Sie wahrt die Interessen der Anschlussgemeinde gegenüber diesen Dritten.

Art. 4 Gemeindeeigene Rechtsgrundlagen

¹ Die Sitzgemeinde und die Anschlussgemeinde erlassen die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erforderlichen Rechtsgrundlagen oder passen ihr eigenes Recht soweit erforderlich an.

² Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, gilt für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben und die Organisation das Recht der Sitzgemeinde.

³ Die Sitzgemeinde informiert die Anschlussgemeinde rechtzeitig über geplante Rechtsänderungen. Sie gibt ihr Gelegenheit, zu geplanten Änderungen Stellung zu nehmen.

II. Organisation

Art. 5 Sozialkommission: Zusammensetzung

¹ Die Sozialkommission setzt sich zusammen aus

- a der zuständigen Ressortvorsteherin oder dem zuständigen Ressortvorsteher der Sitzgemeinde und drei weiteren durch die Sitzgemeinde zu bestimmenden Personen,
- b der zuständigen Ressortvorsteherin oder dem zuständigen Ressortvorsteher der Anschlussgemeinde und zwei weiteren durch die Anschlussgemeinde zu bestimmenden Personen.

² Die zuständige Ressortvorsteherin oder der zuständige Ressortvorsteher der Sitzgemeinde präsidiert die Sozialkommission.

³ Im Übrigen konstituiert sich die Sozialkommission selbst. Sie wählt namentlich eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

⁴ Die Leiterin oder der Leiter der Sozialen Dienste nimmt an den Sitzungen der Sozialkommission mit beratender Stimme teil und besorgt das Sekretariat.

Art. 6 Sozialkommission: Zuständigkeiten

¹ Die Sozialkommission ist für beide Vertragsgemeinden Sozialbehörde im Sinn der kantonalen Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe.

² Die Sozialkommission

- a* beurteilt grundsätzliche Fragestellungen der Sozialhilfe,
- b* beaufsichtigt die Sozialen Dienste und unterstützt diese in ihrer Aufgabenerfüllung,
- c* erhebt den Bedarf an Leistungsangeboten der Gemeinden,
- d* erarbeitet Plangrundlagen zuhanden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
- e* stellt mit Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion institutionelle Leistungsangebote bereit,
- f* erstellt einen Leistungskatalog der Sozialen Dienste.

³ Sie erarbeitet die für ihre Aufgaben erforderlichen Instrumente und Richtlinien und richtet ein Controlling ein. Sie betreibt gegenüber den Gemeinden eine aktive und transparente Informationspolitik.

Art. 7 Soziale Dienste

¹ Die Sozialen Dienste erfüllen für die Vertragsgemeinden die Aufgaben, die ihnen die kantonale Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe oder die Sozialkommission zuweist.

² Die einzelnen Dienstleistungen der Sozialen Dienste richten sich nach dem Leistungskatalog der Sozialkommission (Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe f).

Art. 8 Personal

¹ Die Sitzgemeinde stellt das Personal der Sozialen Dienste nach ihren personalrechtlichen Vorschriften an.

² Die Sozialkommission hat ein Antragsrecht bei der Anstellung der Leiterin oder des Leiters der Sozialen Dienste.

III. Finanzen

Art. 9 Rechnung

¹ Die Sitzgemeinde führt die Rechnung für die ihr mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben.

² Die Anschlussgemeinde hat das Recht auf Einsicht in die Unterlagen. Vorbehalten bleiben Bestimmungen über die Geheimhaltung, namentlich gemäss der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe und den Datenschutz.

Art. 10 Vorschüsse, Lastenausgleich

¹ Die Sitzgemeinde leistet für sich selbst und für die Anschlussgemeinde Vorschüsse für die gemeinsam erfüllten Aufgaben (Artikel 1).

² Der Anteil am kantonalen Lastenausgleich wird jeder Gemeinde direkt belastet.

Art. 11 Kostenverteilung

¹ Die Vertragsgemeinden tragen die Kosten für die nicht dem Lastenausgleich unterliegenden Nettoaufwendungen für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 1 a in den Bereichen der individuellen Sozialhilfe (inkl. Beschäftigungsprogramme) und der Erfüllung der vom Kanton delegierten Aufgaben im Kindes- und Er-

- wachsenenschutz zu 100% nach Aufwand (Anzahl total bearbeitete Dossiers pro Jahr),
- b für die Bestattungskosten zu 100% nach Aufwand (effektive Kosten),
 - c für die Kindertagesstätte zu 100% nach Aufwand (Anzahl Betreuungstage), in den übrigen Bereichen der institutionellen Sozialhilfe und für Beiträge an gemeinnützige Institutionen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl per 31. Dezember des Vorjahres, sofern nicht Absatz 2 zur Anwendung kommt.

² Aufgaben, welche eine Gemeinde vor Inkrafttreten dieses Vertrags vertraglich an Dritte übertragen hat (Artikel 3), werden entsprechend den diesbezüglichen vertraglichen Bestimmungen vollständig der übertragenden Gemeinde belastet.

Art. 12 Interne Verrechnungen

¹ Interne Verrechnungen der Sitzgemeinde zu Lasten der Sozialen Dienste und umgekehrt müssen betriebswirtschaftlich begründet sein.

² Leistungen der Sitzgemeinde für die Sozialen Dienste und umgekehrt werden zum Ansatz von 175 Prozent der auf die beanspruchte Zeit entfallenden Bruttolohnkosten (inkl. Kinder- und Betreuungszulagen) abzüglich lastenausgleichsberechtigter Personalkosten vergütet.

³ Mit dem Ansatz gemäss Absatz 2 sind alle anfallenden Personal- und Infrastrukturkosten abgegolten.

Art. 13 Rechnungsstellung

¹ Die Sitzgemeinde stellt der Anschlussgemeinde die gemäss diesem Vertrag geschuldeten Beträge jährlich, spätestens bis Ende Februar des folgenden Jahres, in Rechnung. Vorbehalten bleibt Artikel 10 Absatz 2.

² Sie kann Akontozahlungen verlangen.

³ Die Anschlussgemeinde begleicht die Rechnung nach Absatz 1 und allfällige Akontorechnungen innert 30 Tagen.

